

Beschlussvorlage	Vorlagen - Nr.:	VO/4816/2016	TOP
	Status:	öffentlich	
	Datum:	02.05.2016	
Stadtverordnetenversammlung Marburg			
<u>Dezernat:</u>	I		
<u>Fachdienst:</u>	10 - Personal-, Organisations- u. Beteiligungsmanagement		
<u>Sachbearbeiter:</u>	Heilmann, Marco		
<u>Beratende Gremien:</u>	Magistrat Haupt- und Finanzausschuss Stadtverordnetenversammlung Marburg		

Marburger Ortsrecht

XVII. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg – Änderung § 8 "Öffentliche Bekanntmachung"

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der beigefügte XVII. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Begründung:

Als Bekanntmachungsform für öffentliche Bekanntmachungen ist nach § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg grundsätzlich ein einmaliger Abdruck in der „Oberhessischen Presse“ vorgesehen.

Eine Auswertung des Sachkontos „Amtliche Bekanntmachungen“ ergab, dass die IST-Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen im Haushaltsjahr 2015 rund 96.000 € betragen. Hierunter fallen beispielsweise auch Aufwendungen für Nachrufe, Neujahrsgrüße des Magistrats und Anzeigen der Verwaltung, deren Veröffentlichung über die Tageszeitung geboten ist. Bereinigt um die vorgenannten Posten verbleiben jedoch Auszahlungen in Höhe von ca. 56.000 € für amtliche Bekanntmachungen.

Mit der Novelle der Hessischen Gemeindeordnung vom 16.12.2011 wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, neben den beiden bisherigen Bekanntmachungsformen, also der Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder in einem Amtsblatt, öffentliche Bekanntmachungen nunmehr auch ausschließlich im Internet bekannt zu geben.

Auch die Regelungen hinsichtlich Bekanntmachungen bei Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz wurden vor einigen Monaten geändert und an die Regelungen des Bundeswahlrechts angepasst. Seit März 2015 dürfen nun sämtliche Bekanntmachungen in Wahlangelegenheiten konstitutiv im Internet erfolgen.

Durch die Änderung des § 8 der Hauptsatzung wäre es möglich, dass mit konstitutiver Wirkung sowohl Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen in Wahlsachen, als auch andere Gegenstände wie etwa Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ausschließlich über die städtische Internetseite veröffentlicht werden könnten.

Zwingende Voraussetzung für die Bekanntgabe im Internet ist jedoch, dass auf diese Bekanntmachungen durch eine entsprechende Mitteilung in einer Zeitung oder in einem Amtsblatt hingewiesen wird. Diese „Hinweis-Bekanntmachungen“, die in der Oberhessischen Presse vorzunehmen wären, würden zwar ebenfalls Kosten verursachen, gesamtheitlich betrachtet ließen sich dennoch die jährlichen Aufwendungen durch die Nutzung des Internets, insbesondere bei umfangreichen, teilweise mehrseitigen Veröffentlichungstexten, deutlich verringern.

Aufgrund unterschiedlicher Rechtsprechung bei Bekanntmachungen in anderen Bereichen, beispielsweise bei Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch, müssen für eine komplette Umstellung auf das Internet zunächst noch Detailfragen geklärt werden. Um eine abschließende rechtliche Meinung zu erhalten, wird die Aufarbeitung unter Einbeziehung des Hessischen Städtetages erfolgen.

Im Vorgriff auf die geplante Umstellung auf das Internet soll zunächst schrittweise die Bekanntmachungsform für amtliche Bekanntmachungen der Ortsbeiräte geändert werden.

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) können Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht werden. Entsprechendes wurde in § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg verankert. Eine Verpflichtung zu dieser Veröffentlichungsform besteht indes nicht.

Durch die vorliegend zu beschließende Nachtragssatzung ist in einem ersten Schritt vorgesehen, zunächst die Bekanntmachungen der fünf neuen Ortsbeiräte auf eine Veröffentlichung über das Internet umzustellen. Hierdurch würde sich die Beschaffung der Bekanntmachungstafeln erübrigen; es könnten Aufwendungen in Höhe von mehreren tausend Euro eingespart werden.

Unter Einbeziehung der Ortsbeiräte ist in einem zweiten Schritt auch die Umstellung der anderen 20 Ortsbezirke vorgesehen. Die dort bereits vorhandenen Schaukästen könnten weiterhin für sonstige Aushänge genutzt werden. Denkbar ist auch die Nutzung dieser Bekanntmachungsstafeln als eine „freiwillige Leistung“ der Ortsbeiräte, zusätzlich zur Bekanntmachung über das Internet.

Als weiterer Schritt ist letztendlich die komplette Umstellung auf die Bekanntmachungsform Internet vorgesehen. In der Vergangenheit wurde ein entsprechender Entwurf der Verwaltung im Ältestenrat auch aufgrund rechtlicher Bedenken einer ausschließlichen Internetveröffentlichung zurückgestellt. Nach Aufarbeitung der noch offenen Fragen wird dem Ältestenrat eine entsprechende Beschlussvorlage zur Beratung vorgelegt werden.

Für die Umstellung der Bekanntmachungsform der öffentlichen Bekanntmachungen der fünf neuen Ortsbeiräte ist die Änderung des § 8 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlagen:

Synopse
Entwurf – XVII. Nachtrag zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

Änderung Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg – Synopse

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich vom Ortsvorsteher zu bescheinigen.</p>	<p>§ 8 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich vom Ortsvorsteher zu bescheinigen.</p> <p>Abweichend hiervon erfolgen die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Waldtal und Weidenhausen durch die kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Universitätsstadt Marburg betriebenen Internetseite www.marburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bekanntmachungen wird durch einmaligen Abdruck in der "Oberhessischen Presse" unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.</p>	

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Neufassung)	Erläuterungen
<p>Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p>(...)</p> <p>4. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet</p> <p>4.1 mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse (Abs. 1),</p> <p>4.2 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet (Abs. 2),</p> <p>4.3 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen (Abs. 3).</p>	<p>Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:</p> <p>(...)</p> <p>4. Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet</p> <p>4.1 mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse (Abs. 1),</p> <p>4.2 mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet (Abs. 2),</p> <p>4.3 mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen. Im Falle der Bekanntmachung über das Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages (Abs. 3).</p>	

Stand: 04.05.2016

XVII. Nachtrag

zur Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am 20. Mai 2016 folgenden XVII. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

I.

1. In § 8 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Abweichend hiervon erfolgen die Bekanntmachungen der Ortsbeiräte in den Stadtteilen Altstadt, Campusviertel, Südviertel, Waldtal und Weidenhausen durch die kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Universitätsstadt Marburg betriebenen Internetseite www.marburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Auf die Bekanntmachungen wird durch einmaligen Abdruck in der "Oberhessischen Presse" unter Hinweis auf die städtische Internetseite hingewiesen.“

2. In § 8 Abs. 4 Nr. 4.3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle der Bekanntmachung über das Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.“

II.

Dieser XVII. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, xx.xx.2016

DER MAGISTRAT
DER UNIVERISTÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister